



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.06.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7276 –

Frage Nummer 13

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)

Nachdem in Gelsenkirchen und Mönchengladbach aufgrund aktueller Bedrohungslagen die Veranstaltungen zu den jeweiligen Christopher Street Days (CSD) abgesagt werden mussten und in Regensburg kann der CSD dieses Jahr aufgrund einer Bedrohungslage nur stark eingeschränkt stattfinden, frage ich die Staatsregierung, wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen dabei, CSDs als sichere Räume für queere Sichtbarkeit zu garantieren, wie bewertet die Staatsregierung die Gefahr, dass durch zunehmende Bedrohungen queere Veranstaltungen eingeschränkt oder abgesagt werden und welche Maßnahmen werden ergriffen, um das zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Anders als in der Anfrage dargestellt, bestand keine konkrete Gefahr („Bedrohungslage“) für die Veranstaltung Christopher Street Day (CSD) Regensburg, die eine Veranstalterseitige Absage, eine behördliche Beschränkung oder gar ein behördliches Verbot der Veranstaltung erforderlich gemacht hätten. Die vorgesehene Verkürzung der Umzugsstrecke resultierte stattdessen aus einem Kooperationsgespräch zwischen Vertretern der Stadt Regensburg, dem Veranstalter und Vertretern der Polizei, welches aufgrund der abstrakten Gefährdung zum Nachteil von CSD-Veranstaltungen geführt wurde.

CSD-Veranstaltungen können je nach Art und Ausgestaltung insbesondere als Veranstaltungen im Sinne des Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) oder als Versammlungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes eingeordnet werden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat am 20. Februar 2025 ein Rundschreiben mit Empfehlungen betreffend die Sicherheit von Veranstaltungen im Sinn des Art. 19 LStVG an die örtlichen Sicherheitsbehörden (Städte und Gemeinden) übermittelt. Darin werden insbesondere behördliche Handlungsspielräume bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen sowie die Abgrenzung zwischen den Pflichten des Veranstalters und den Aufgaben der örtlichen Sicherheitsbehörden näher erläutert. Ob und ggf. welche Sicherheitsmaßnahmen für die jeweilige Veranstaltung erforderlich und geboten und von wem und in welchem Umfang diese Maßnahmen zu erfüllen sind, entscheidet die Gemeinde als örtlich zuständige Sicherheitsbehörde, da die Gemeinden diesbezüglich im eigenen

Wirkungskreis und damit im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts handeln.

Ein analog aufgebautes Rundschreiben zur Sicherheit von Versammlungen wurde durch das StMI am 22. Februar 2025 an die Kreisverwaltungsbehörden (kreisfreie Städte und Landratsämter) übermittelt.

Darüber hinaus beraten bei kreisangehörigen Gemeinden die Landratsämter bzw. bei kreisfreien Städten die Regierungen und auch die Bayerische Polizei in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die kommunalen Entscheidungsträger im Hinblick auf die sichere Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen, insbesondere auch bei solchen aus Anlass des CSD.

Das StMI hat keinerlei zusätzliche Auflagen verlangt.

Es ist davon auszugehen, dass, geleitet von einer homophoben sowie transfeindlichen Ideologie, LSBTIQ-nahe Personen, Einrichtungen und Veranstaltungen grundsätzlich auch weiterhin Ziele politisch motivierter Störversuche und Straftaten sein können. Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres ist daher auch für die anstehenden CSD-Veranstaltungen bzw. auch für sonstige LSBTIQ-nahe Veranstaltungen zumindest temporär eine erhöhte abstrakte Gefährdung zu konstatieren. Zudem besteht insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen die grundsätzliche Gefährdung durch irrational handelnde oder emotionalisierte Einzeltäterinnen und Einzeltäter bzw. allein handelnde Täterinnen oder Täter und die damit verbundene Möglichkeit von nicht kalkulierbaren Handlungsweisen.

Die zuständigen örtlichen Sicherheits- und Versammlungsbehörden als auch die Bayerische Polizei ergreifen alle rechtlich möglichen und im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um eine störungsfreie Durchführung von CSD-Veranstaltungen zu ermöglichen. Jene Behörden stehen hierzu insbesondere im engen Austausch mit den Veranstaltern und anderen staatlichen Stellen, um Erkenntnisse über potentielle Gefahren frühzeitig in Erfahrung zu bringen und eine ganzheitliche Lage- und Gefährdungsbewertung zu erstellen. Aufbauend auf dieser Bewertung werden die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen bzw. den Veranstaltern von Vergnügungen entsprechende Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren auferlegt. Diese reichen von Sicherheitsgesprächen mit den Veranstaltern über personenbezogene Präventivmaßnahmen gegen Einzelpersonen oder Gruppen (z. B. Gefährderansprache, Aufenthaltsverbote) und eine Erhöhung der polizeilichen Präsenz vor Ort bis hin zu konkreten Schutzmaßnahmen einzelner Objekte und Personen. Detailliertere Auskünfte zu den im Einzelfall erstellten Schutzkonzepten und Schutzmaßnahmen sind nicht möglich, da diese der Geheimhaltung unterliegen.